

Stadt Kraichtal

**Bebauungsplan „Sternäcker - Erweiterung I“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden**

**1 Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2**

| Stellungnahme vom 19.05.2021  | Behandlung/Abwägung                    |
|---|--|
| <p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Am westlichen Ortsrand des Ortsteils Oberacker soll auf einer Fläche von ca. 0,2 ha ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Geplant ist die Errichtung von 2 Einfamilienhäusern. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als bestehende Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Bereich als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung fest, westlich angrenzend ist ein regionalplanerisch abgestimmter Bereich für die Siedlungserweiterung ausgewiesen. Der vorliegenden Planung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen</p> | <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> |
| <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>   |  |

2 Landratsamt Karlsruhe

| Stellungnahme vom 01.062021  | Behandlung/Abwägung   |
|--|---|
| <p><b>Kreisbrandmeister</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m<sup>3</sup> / Std. für das geplante Wohngebiet und mind. 96 m<sup>3</sup> / Std. für das geplante Gewerbegebiet über mindestens zwei Stunden erforderlich.</li> <li>▪ Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.</li> <li>▪ Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.</li> <li>▪ Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</li> <li>▪ Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.</li> <li>▪ Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten.</li> <li>▪ Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.</li> <li>▪ Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</li> <li>▪ Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</li> <li>▪ Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.</li> </ul> | <p>Die Löschwasserversorgung sowie ausreichend dimensionierte Feuerwehraufstellflächen werden im Zuge der Erschließungs- bzw. Objektplanung sichergestellt. Ein Gewerbegebiet ist nicht Gegenstand der Planung.</p> |
| <p><b>Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir keine Bedenken gegen die vorliegende Planung in ihrem jetzigen Stadium, in der frühzeitigen Beteiligung. Eine abschließende Stellungnahme können wir jedoch nicht erstellen, die der Umweltbericht noch nicht vorliegt und noch keine Aussagen über die anstehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.</p>   | <p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Umfang und Art der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>Aufgrund der Größe und der anthropogenen Beeinflussung (altes Wirtschaftsgebäude) der Planfläche, gehen wir davon aus, dass für die Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>Falls es doch zu größeren Ökopunktedefiziten kommen sollte, regen wir an PIK Maßnahmen einzuplanen, bestehende Biotope aufzuwerten oder das Defizit aus dem Baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde abzubuchen.</p>   |   |
| <p><b>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz</b></p> <p>Da die für die Naturschutzbehörde wichtigen Unterlagen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtliche Untersuchungen) erst im weiteren Verfahren ergänzt und nachgetragen werden, bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren, sobald diese Fachunterlagen vorliegen.</p>   | <p>Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wird durchgeführt. Ergebnisse werden im Bebauungsplan dargelegt, Empfehlungen als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.</p> |
| <p><b>Amt für Umwelt und Naturschutz - Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV</b></p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Hinweis zu Starkregen/Sturzfluten aus dem Außenbereich:<br/>Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Dieser Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes zum Starkregenmanagement kann nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> | <p>Die Anmerkungen zu möglichen Starkregenereignissen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt.</p>                               |

Grundwasser/Wasserversorgung

Hinweis: Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen.

Abwasser

Gemäß § 55 (2) WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken ortsnah versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken muss schadlos sein, es muss ausreichend Fläche für eine oberirdische Versickerungsanlage vorhanden sein. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Diese Art der Versickerung ist in Wohngebieten erlaubnisfrei.

Die Entwässerungsplanung ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen.

Hinweise:

Die Siedlungsentwässerung umfasst nach heutigem Verständnis nicht nur geschlossene, unterirdische Kanäle zur Abwasserableitung. Vielmehr sind nach den Grundsätzen der Regenwasserbewirtschaftung Lösungen zu finden, um die qualitative Änderung der Wasserbilanz bei zunehmender Bebauung so gering wie möglich zu halten. Dazu stehen unterschiedliche Konzepte (dezentral, zentral) zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die Niederschlagsentwässerung mit den kombinierbaren Elementen der Regenwasserbewirtschaftung

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.

Der nördliche Teil des Plangebietes ist über die Sternackerstraße bereits an die Mischwasserkanalisation angeschlossen, für den südlichen Teil erfolgt ein Anschluss durch eine Kanalverlängerung aus der Hofwaldstraße.

Eine Entwässerungskonzeption für die geplanten Vorhaben liegt noch nicht vor. Möglichkeiten einer Versickerung werden jedoch geprüft. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Versickerungskapazität des Bodens gering ist.

Die Entwässerungskonzeption wird mit dem Landratsamt abgestimmt.

|  |  |
|--|--|
| <p>Zur Umsetzung einer ökologisch orientierten Entwässerung sind vor einer Direktleinleitung in ein Oberflächengewässer bei Vorliegen ausreichenden Flurabstands alle dezentralen und/oder zentralen Möglichkeiten der Versickerung in vollem Umfange auszuschöpfen.</p> <p>Auch bei gering durchlässigen Untergründen ist eine Versickerung (evtl. Teilversickerung) nicht generell ausgeschlossen. Die Anwendungsgrenze kann erweitert werden, wenn die geringe Versickerungsrate durch ein vergrößertes Speichervolumen ausgeglichen wird (z. B. Mulden-Rigolen-Element).</p>   |  |
| <p><b>Baurechtsamt</b></p> <p><u>Hinweise:</u><br/>Gemäß 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO können die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch elektronisch geltend gemacht werden. Bitte weisen Sie in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten) darauf hin.</p> <p>Rechtsgrundlage für die zusammenfassende Erklärung ist § 10 a Abs. 1 BauGB.</p> <p>Auf die §§ 4 a Abs. 4 (Internet, zentrales Internetportal) und 10 a Abs. 2 BauGB (Einstellung des wirksamen BPs ins Internet, zentrales Internetportal) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Auf weitere Anforderungen über die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage wird ebenfalls vorsorglich hingewiesen (§ 3 Abs.2 BauGB und Urteil vom 18.07.2013 - BVerwG 4 CN 3.12:<br/><i>§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszuliegen beabsichtigt.</i></p> | <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p><u>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zu 2.1.2: Es muss definiert werden, was mit „untergeordneten Bauteilen“ gemeint ist (§ 5 Abs. 6 LBO: 5 m x 1,50 m ? oder auch größer?).</li> <li>▪ Zu 2.1.3: Wir regen an die gestalterischen Festsetzungen bei den Dachgauben zu streichen, da diese zu restriktiv sind und Befreiungsanträge nach sich ziehen könnten.</li> <li>▪ Welche Traufhöhe gilt für Nebengiebel?</li> </ul> <p><u>Zur Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zu 12.11: Mit der vorliegend Planung soll in den Außenbereich hinein erweitert werden. Ziel des Gesetzgebers ist die Schonung des Außenbereiches und die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale im Innenbereich. Es wird ausgeführt, dass die vorhandenen bereits erschlossenen Baugrundstücke nicht ohne weiteres verfügbar sind, da diese sich im Privatbesitz befinden. Hat sich die Gemeinde bemüht in den Besitz dieser Grundstücke zu kommen (Kauf, Vorkauf, Baugebot) oder z.B. vermittelnd tätig zu werden, zwischen den Eigentümern der freien Grundstücke und den Bauinteressenten?</li> </ul> <p>Eine evtl. weitere Stellungnahme erfolgt im weiteren Verfahren nach Ergänzung, der noch fehlenden Planunterlagen (Satzungsblatt, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtliche Untersuchung)</p> | <p>Eine Definition von „untergeordneten Bauteilen“ wird ergänzt.</p> <p>Eine gestalterische Vorgabe zur Ausbildung von Dachgauben hat sich aufgrund einer Vielzahl an Negativbeispielen bewährt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Da die Wandhöhe allgemein mit maximal 6,50 m festgesetzt ist, ist dieses Maß auch mit Nebengiebeln einzuhalten.</p> <p>Die Stadt verfolgt grundsätzlich das Ziel einer flächenschonenden Entwicklung der Stadtteile und ist daher bestrebt, unbebaute, in Privatbesitz befindliche Bauplätze an entsprechende Interessenten zu vermitteln. In Oberacker bestehen noch einzelne Baulücken, eine Bereitschaft zur Veräußerung ist der Stadt jedoch nicht bekannt. Auch sind in Oberacker in den letzten Jahren keine neuen Baugebiete entstanden, in denen die Möglichkeiten eines Baugebotes hätten umgesetzt werden können. Zusammengefasst besteht für die Antragsteller, welche auch in Zukunft ihren Wohnort in Oberacker behalten möchten und darin von der Stadt unterstützt werden, keine Alternative zur Nutzung der vorliegend überplanten Flächen.</p> |
| <p>Das Straßenverkehrsamt, das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.</p>   |  |
| <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Löschwasserversorgung sowie ausreichend dimensionierte Feuerwehraufstellflächen werden im Zuge der Erschließungs- bzw. Objektplanung gewährleistet.</li> <li>▪ Der Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren ergänzt (Artenschutz, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Ausgleichskonzeption)</li> <li>▪ Ein Hinweis auf Vorsorge gegen Starkregenereignisse wird im Bebauungsplan ergänzt.</li> <li>▪ Ein Hinweis auf Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung für Grundwasserwärmepumpen und Erdenergiegewinnungsanlagen wird ergänzt.</li> <li>▪ Die Entwässerungskonzeption wird mit dem Landratsamt abgestimmt.</li> </ul>  |  |

- Eine Definition für „untergeordnete Bauteile“ wird ergänzt.
- Die Vorgaben zur Ausbildung von Dachaufbauten werden beibehalten.
- Die maximale Wandhöhe von 6,50 m ist auch für Nebengiebel maßgebend.
- Im Stadtteil Oberacker stehen keine alternativen verfügbaren Grundstücke zur Realisierung der beiden geplanten Wohnhäuser zur Verfügung. Hierzu erfolgt eine Ergänzung in der Begründung.

### 3 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

| Stellungnahme vom 25.05.2021   | Behandlung/Abwägung  |
|--|--|
| <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von</p> | <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass zur Klärung der Baugrundsituation Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Eine entsprechende Empfehlung ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> |

Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Mineralische Rohstoffe

Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

#### Grundwasser

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.

#### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

#### Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.



|   |  |
|---|--|
| <p><u>Allgemeine Hinweise</u><br/>         Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p> |  |
| <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>   |  |

#### 4 Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg

| Stellungnahme vom 05.05.2021  | Behandlung/Abwägung  |
|---|--|
| <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).</p> | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausbildung von Luftbildern kann auch durch private Anbieter mit wesentlich kürzeren Bearbeitungszeiten durchgeführt werden.</p> |

|   |
|---|
| <b>Beschlussvorschlag</b>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul> |

## 5 Bodensee-Wasserversorgung

| Stellungnahme vom 30.04.2021  | Behandlung/Abwägung                    |
|---|--|
| <p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> |
| <b>Beschlussvorschlag</b>   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>   |  |

## 6 Netze-BW

| Stellungnahme vom 01.06.2021  | Behandlung/Abwägung   |
|---|---|
| <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (Straßenbau).</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> | <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Netze BW wird in die Erschließungsplanung eingebunden. Die Hinweise werden - soweit erforderlich - im Bebauungsplan ergänzt.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden: Netze BW GmbH; Meisterhausstr. 11; 74613 Öhringen; Tel. (07941)932-449; Fax. (07941)932-366; Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p> |  |
| <p><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Netze BW wird in die Erschließungsplanung eingebunden.</li> </ul>  |  |

**7 Netze-Gesellschaft Südwest mbH**

| Stellungnahme vom 04.05.2021   | Behandlung/Abwägung   |
|--|---|
| <p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege sind Erdgasleitungen vorhanden die in Abstimmung mit dem straßenbaulastträger beziehungsweise Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten sie über die E Mail Adresse leitungsauskunft- Nord@netze-bw.de</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen und Gehwegoberflächen (Abtrag &gt; 10 cm Auftrag &gt; 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH; NB Anschluss Netzthemen; E-Mail: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de; Tel.Nr.: 07243 3427-272 rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei eventuell erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für eventuelle Teilmaßnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen</p> | <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Netze-Gesellschaft Südwest wird in die Erschließungsplanung eingebunden sofern eine Gasversorgung gewünscht ist.</p> |

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zu Minderung der Änderungskosten zu verwenden soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 BauGB bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen beziehungsweise neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird bei. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

**Beschlussvorschlag**

- Die Netze-Gesellschaft Südwest wird ggf. in die Erschließungsplanung eingebunden.

**8 Polizeipräsidium Karlsruhe**

| Stellungnahme vom 27.05.2021   | Behandlung/Abwägung            |
|--|--------------------------------|
| seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplan "Sternäcker - Erweiterung I" in Kraichtal-Oberacker, keine Bedenken oder weitere Anregungen. | Keine Anregungen oder Bedenken |
| <b>Beschlussvorschlag</b>  |                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>  |                                |

**9 Stadt Bretten**

| Stellungnahme vom 27.05.2021   | Behandlung/Abwägung             |
|--|---------------------------------|
| Die Stadt Bretten nimmt von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sternäcker - Erweiterung I“ im Ortsteil Oberacker sowie dem Vorentwurf Kenntnis. Belange der Stadt Bretten sind durch das Vorhaben nicht berührt. Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen zügigen Verlauf. | Keine Anregungen oder Bedenken. |
| <b>Beschlussvorschlag</b>  |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>  |                                 |

**10 Stadt Bruchsal**

| Stellungnahme vom 04.05.2021   | Behandlung/Abwägung             |
|--|---------------------------------|
| Die Stadt Bruchsal hat zu oben genannter Bebauungsplan Erweiterung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, die der Planung entgegen stehen könnten. | Keine Anregungen oder Bedenken. |
| <b>Beschlussvorschlag</b>  |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>  |                                 |

**11 Gemeinde Ubstadt-Weiher**

| Stellungnahme vom 20.05.2021  | Behandlung/Abwägung             |
|---|---------------------------------|
| Die Gemeinde Ubstadt-Weiher nimmt zustimmend Kenntnis vom oben genannten Bebauungsplan. Belange der Gemeinde Ubstadt-Weiher sind hierdurch nicht berührt. Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf. | Keine Anregungen oder Bedenken. |
| Beschlussvorschlag  |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>   |                                 |

**12 Gemeinde Oberderdingen**

| Stellungnahme vom 06.05.2021   | Behandlung/Abwägung             |
|--|---------------------------------|
| Die Interessen der Gemeinde Oberderdingen sind durch diese Planung nicht berührt und daher bringen wir keine Anregungen oder Bedenke vor. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden. | Keine Anregungen oder Bedenken. |
| Beschlussvorschlag   |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>  |                                 |

**13 Stadt Östringen**

| Stellungnahme vom 29.04.2021   | Behandlung/Abwägung             |
|--|---------------------------------|
| die Stadt Östringen hat keine Einwände vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Keine Anregungen oder Bedenken. |
| Beschlussvorschlag   |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>  |                                 |

**14 Gemeinde Zaisenhausen**

| Stellungnahme vom 29.04.2021  | Behandlung/Abwägung             |
|---|---------------------------------|
| Aufgaben und/oder Interessen der Gemeinde Zaisenhausen bezüglich des im Betreff genannten Bebauungsplanverfahrens „Sternäcker – Erweiterung I“ werden nicht berührt. Wir haben deshalb keine Einwendungen zu Ihrer Planung. Wir wünschen dem Verfahren einen zügigen Abschluss. | Keine Anregungen oder Bedenken. |
| Beschlussvorschlag  |                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kenntnisnahme</li> </ul>   |                                 |

**Keine Stellungnahme abgegeben:**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regionalverband Mittlerer Oberrhein</li> <li>▪ Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>▪ Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>▪ Vodafone GmbH</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stadtverwaltung Kraichtal - Amt für Technik</li> <li>▪ Stadt Eppingen</li> <li>▪ Nabu Kraichtal</li> </ul> |
|--|---|

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.